

Bundessozialgericht

I m N a m e n d e s V o l k e s

Az.: 11 RA 87/65

In dem Rechtsstreit

Verkündet am

28. Juni 1966

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juni 1966 in Berlin,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n
	- Vorsitzender -,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z ,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	W e i n r e i c h ,
Bundessozialrichter	K w i a t k o w s k i

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Hesseschen Landessozialgerichts vom 19. Januar 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 8. Mai 1890, erwarb 1910 in Zwickau die Hochschulreife und studierte anschließend bis zu seiner Promotion im März 1914. Vom 16. Juli 1914 bis zum 30. Juni 1920 war er Angestellter der Industrie- und Handelskammer Dresden; er war - mit Genehmigung des Sächsischen Innenministeriums - in der Angestelltenversicherung nach den §§ 11, 17 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) - in der damaligen Fassung - versicherungsfrei, weil er bei dem Landespensionsverband sächsischer Gemeinden versichert war. Vom 1. Juli 1920 bis 2. Februar 1921 war er Syndikus bei der Wirkwarenfabrikantenvereinigung e.V. in Chemnitz und vom 3. Februar 1922 bis zum 31. Dezember 1944 Vorstandsmitglied bei der Dresdner Handelsbank in Dresden; in dieser Zeit überschritten die Bezüge des Klägers die jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenzen der Angestelltenversicherung. Der Kläger zahlte während dieser Zeit freiwillige Beiträge an den Landespensionsverband sächsischer Gemeinden.

Vom 1. Januar 1946 an war der Kläger in der sowjetischen Besatzungszone versicherungspflichtig beschäftigt. Nachdem er am 28. April 1954 in die Bundesrepublik gekommen war, versicherte er sich freiwillig bei der Beklagten.

Mit Bescheid vom 18. Februar 1960 bewilligte die Beklagte dem Kläger ab 1. Dezember 1959 Altersruhegeld. Der Kläger beanstandete, daß die Beklagte die Beschäftigungszeiten von 1914 bis 1944 sowie Ausfallzeiten wegen Schul- und Hochschulausbildung (96 Monate) nicht berücksichtigt habe.

Die Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 9. Februar 1961 erneut ab. Im sozialgerichtlichen Verfahren erklärte sie sich bereit, die Zeit vom 16. Juli 1914 bis 30. Juni 1920

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

als Beschäftigungszeit nach den §§ 16, 17 Abs. 2 des Fremdrentengesetzes -FRG- (unter Zuordnung in die Leistungsgruppe 2 der Anl. zu § 22 FRG) zu berücksichtigen.

Das Sozialgericht (SG) Frankfurt entschied mit Urteil vom 27. Februar 1964:

"Der Bescheid vom 9. Februar 1961 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, bei der vorzunehmenden Neuberechnung des Altersruhegeldes zusätzlich die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1944 in der Leistungsgruppe 1 des Fremdrentengesetzes als Beschäftigungszeit und 96 Monate als Ausfallzeit wegen Schul- und Hochschulbesuches anzurechnen und den Rentenbeginn auf den 1. Januar 1959 festzusetzen und darüber einen neuen Bescheid zu erteilen.

Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten".

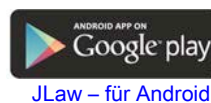
Auf die Berufung der Beklagten hob das Hessische Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG Frankfurt auf und wies die Klage ab (Urteil vom 19. Januar 1965): Das SG habe den Klageanspruch zu Unrecht nach § 20 Abs. 2 FRG für begründet gehalten; diese Vorschrift regele nur die Frage, welchem Versicherungszweig die nach §§ 15 ff anzurechnenden Zeiten zuzuordnen seien; für die Zeit vom 1. Juli 1920 bis Dezember 1944 komme weder § 15 FRG noch § 16 i.V.m. § 17 Abs. 2 FRG als Anspruchsgrundlage in Betracht, weil der Kläger keine Beitragszeiten bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt habe und weil er nicht wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften, sondern nur wegen Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei gewesen sei. Das LSG ließ die Revision zu. Der Kläger legte fristgemäß und formgerecht Revision ein; er beantragte,

das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 1965 aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt vom 27. Februar 1964 zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Er rügte, das LSG habe die Vorschriften der §§ 16, 17 Abs. 2 FRG verletzt; aus § 16 FRG sei zu entnehmen, daß die Beschränkung der Versicherungspflicht wegen der Höhe des Arbeitsverdienstes der Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten bei der Berechnung der Rente nicht entgegenstehe; dies entspreche dem Gedanken der Eingliederung der Sowjetzonenflüchtlinge.

Die Beklagte beantragte,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-); sie ist jedoch unbegründet.

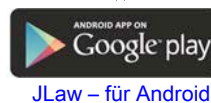
Streitig ist, ob die Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1944, in welcher der Kläger als Syndikus der Wirkwarenfabrikantenvereinigung e.V. in Chemnitz und als Vorstandsmitglied der Dresdner Handelsbank mit einem Gehalt über der Versicherungspflichtgrenze beschäftigt gewesen ist und seine Mitgliedschaft bei dem Landespensionsverband sächsischer Gemeinden mit freiwilligen Beitragsleistungen fortgesetzt hat, als Versicherungszeit anzurechnen ist. Streitig ist ferner, ob dem Kläger wegen seines Schul- und Hochschulbesuchs 96 Monate als Ausfallzeit anzurechnen sind.

Soweit das LSG verneint hat, daß die Zeiten vom 1. Juli 1920 bis zum 31. Dezember 1944 als Beitragszeiten anzurechnen seien, ist der Kläger der Auffassung des LSG nicht entgegengetreten; diese Auffassung trifft auch zu. Es handelt sich hier nicht um Beitragszeiten, die "bei einem nichtdeutschen oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes (FRG) befind-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

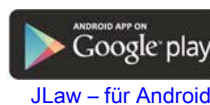
lichen deutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt sind"; § 15 FRG ist daher nicht anzuwenden. Die Frage, ob Beitragszeiten aus der Zeit vor dem 1. Juli 1945 im Gebiet der jetzigen Sowjetzone zu berücksichtigen sind, ist nicht nach Fremdrentenrecht, sondern nach den allgemeinen Vorschriften der Angestelltenversicherung zu beurteilen; nach § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG (= § 1250 Abs. 1 Buchst. a der Reichsversicherungsordnung -RVO-) sind anrechnungsfähige Versicherungszeiten die Zeiten, für die nach Bundesrecht oder früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Angestelltenversicherung (Invalidenversicherung) Beiträge wirksam entrichtet sind, oder als entrichtet gelten (Beitragszeiten). Der Kläger hat keine Beiträge nach früheren Vorschriften der reichsgesetzlichen Rentenversicherung zu einem Versicherungsträger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet; seine freiwilligen Beiträge an den Landespensionsverband sächsischer Gemeinden stehen Beiträgen an einen Träger der reichsgesetzlichen Rentenversicherung nicht gleich. Als Beitragszeiten anrechnungsfähige Versicherungszeiten im Sinne des § 27 Abs. 1 Buchst. a AVG (§ 1250 Abs. 1 Buchst. a RVO) liegen sonach nicht vor. Die streitigen Zeiten sind auch nicht, wie der Kläger meint, nach § 16 FRG oder nach § 16 i.V.m. § 17 Abs. 2 FRG als Beschäftigungszeiten anzurechnen. Insoweit ist das LSG zutreffend davon ausgegangen, daß § 20 FRG keine selbständige Grundlage für eine Anrechnung bietet, sondern nur regelt, welchem Versicherungszweig nach dem FRG anzurechnende Zeiten zuzuordnen sind. Nach § 16 FRG steht eine vor der Vertreibung in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten ausländischen Gebieten oder nach dem 8. Mai 1945 in der unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten verrichtete Beschäftigung einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung im Geltungsbereich dieses Gesetzes, für die Beiträge entrichtet worden sind, gleich, soweit sie nicht mit einer Beitragszeit zusammenfällt. Dies gilt nur, wenn die Beschäftigung nach dem am

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

1. März 1957 geltenden Bundesrecht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet hätte, wenn sie im Bundesgebiet verrichtet worden wäre; dabei sind Vorschriften über die Beschränkung der Versicherungspflicht nach der Höhe des Arbeitsverdienstes, wegen der Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften oder wegen der Eigenschaft als Beamter oder Soldat nicht anzuwenden. Diese Vorschrift (für sich allein) vermag die Anrechnung der streitigen Zeiten schon deshalb nicht zu stützen, weil der Kläger keine Beschäftigung in den genannten Gebieten verrichtet hat, und damit nicht zu dem nach § 16 begünstigten Personenkreis gehört. Der Kläger hat seine Beschäftigung vor dem 9. Mai 1945 im Gebiet der jetzigen sowjetischen Besatzungszone ausgeübt. Beschäftigungen in Gebieten und Zeiten, in denen uneingeschränkt die Vorschriften der **reichsgesetzlichen Rentenversicherungen gegolten haben**, können grundsätzlich nicht nach dem Fremdrentenrecht als Beschäftigungszeiten angesehen werden. Hiervon ist § 17 Abs. 2 FRG eine Ausnahme; dort ist bestimmt: "§ 16 FRG gilt auch für die vor dem 9. Mai 1945 im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone verrichtete Beschäftigung eines Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz (GG), jedoch nur für eine Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach den reichsgesetzlichen Vorschriften wegen Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei gewesen ist". Damit sollen die Beschäftigungszeiten von Bediensteten der sogenannten "gleichgestellten Arbeitgeber" (§ 1234 RVO aF, § 17 AVG aF) in den Gebieten Deutschlands außerhalb der Bundesrepublik erfaßt werden; die Anrechnung tritt insoweit an Stelle der unterbliebenen Nachversicherung (§ 1242 a RVO aF, § 18 AVG aF). Auf diese Vorschrift kann sich der Kläger jedoch für die Zeit nach dem 1. Juli 1920 (bis 31. Dezember 1944) nicht mit Erfolg berufen, und zwar selbst dann nicht, wenn er auch in dieser Zeit bei Arbeitgebern beschäftigt gewesen wäre, für die Bescheide nach § 17 AVG (sog. Gleichstellungs-

- 7 -



- 7 -

beschlüsse) ergangen wären oder wenn die Gewährleistung seiner Versorgungsanwartschaft aus seiner früheren Beschäftigung als (nach § 17 Nr. 1 AVG aF) versicherungsfreier Angestellter bei der Industrie- und Handelskammer durch weitere freiwillige Beiträge an den Landespensionsverband sächsischer Gemeinden erhalten geblieben wäre. Versicherungsfreiheit auf Antrag der "gleichgestellten Arbeitgeber" (nach § 17 AVG aF) trat nicht für alle Bediensteten mit Versorgungsanwartschaft, sondern nur bezüglich der Versicherten ein, deren Gehalt unterhalb der Versicherungspflichtgrenze in der Angestelltenversicherung lag (vgl. auch Jantz/Zweng/Eicher, Das neue Fremdrenten- und Auslandsrentenrecht, 2. Aufl., Anm. 12 u. 13 zu § 17 FRG). Der Kläger ist in der streitigen Zeit aber nicht wegen Gewährleistung der Versorgungsanwartschaften, sondern wegen Überschreitens der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei gewesen. Daß § 17 Abs. 2 FRG nicht die Beschäftigten bei "gleichgestellten Arbeitgebern" erfaßt, die wegen Überschreitung der Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei gewesen sind, ergibt sich eindeutig aus der ergänzenden Vorschrift des Art. 6 § 19 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (FANG); sie trifft eine Regelung für die Beschäftigten, die "wegen Gewährleistung von Versorgungsanwartschaften versicherungsfrei gewesen wären, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst nicht die Versicherungspflichtgrenze überschritten hätte"; diese Beschäftigten gelten unter bestimmten Voraussetzungen als nachversichert. Ob im Falle des Klägers für die streitige Zeit vom 1. Juli 1920 bis Dezember 1944 die Voraussetzungen einer fiktiven Nachversicherung nach Art. 6 § 19 FANG vorliegen, zu denen u.a. gehört, daß keine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversicherung gewährleistet ist (Art. 6 § 19 Satz 4 FANG, Fremdrenten-Nachversicherungs-Verordnung vom 1. August 1962 - BGBl I 546), ist hier nicht zu entscheiden. Der Kläger hat in der Verhandlung vor dem LSG am 19. Januar 1965 ausdrücklich er-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

klärt, daß er sich auf die Nachversicherung nicht berufen wolle. Die Frage, ob eine ausreichende anderweitige Alters- und Hinterbliebenenversicherung, die die Nachversicherung ausschließt - möglicherweise auch auf privatrechtlicher Grundlage - gewährleistet ist, kann gegen den Willen des Klägers nicht geklärt werden. Die Anrechnung der streitigen Zeiten als Beschäftigungszeiten nach §§ 16, 17 Abs. 2 ERG hat die Beklagte zu Recht abgelehnt.

Da die Zeiten vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1944 keine anrechenbaren Versicherungszeiten sind und deshalb auch die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 (Halbdeckung) - bei einem Eintritt in die Versicherung am 1. Juli 1914 - nicht gegeben sind, kommt auch die Anrechnung der Schul- und Hochschulzeit (96 Monate) als Ausfallzeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 AVG (in der Fassung des RVÄnd.Ges. vom 9. Juni 1965) nicht in Betracht. Auf seine Versicherungsfreiheit wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. Dezember 1944 kann sich der Kläger nicht berufen, weil er in dieser Zeit keine freiwilligen Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat.

Da das LSG im Ergebnis zutreffend entschieden hat, ist die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.

